

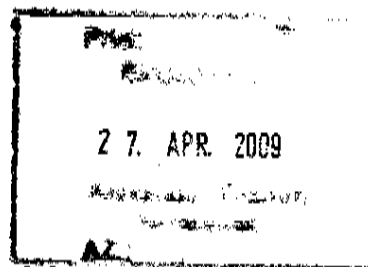
Amtsgericht Wiesbaden

Verkündet am:
21.04.2009

Aktenzeichen: 93 C 1424/08 (17)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Denzer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

DPM Presse- und Medienverlag vertr. d. d. GF Ron Täubert, Kreuzberger Ring 21,
65205 Wiesbaden

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Dieter Henkel, Feldbergstr. 23, 55118 Mainz
Geschäftszeichen: 724/07HE21/HS

gegen

[REDACTED]
Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Alexander Thamm, Atzel-
buckelstr. 26, 68259 Mannheim
Geschäftszeichen: 168/07 AT

hat das Amtsgericht Wiesbaden
durch die Richterin am Amtsgericht Yazdani
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzschluss am 16.04.2009
für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte € 1.072,55
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
satz seit dem 18.03.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Klägerin bleibt nachgelassen, die
Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des je-
weils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf € 2.029,31 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt einen Presse- und Medienverlag, sie bietet die Bereitstellung der Geschäftsdaten von Unternehmen mit Namen, Adresse und Telefon in einem Verzeichnis im Internet an. Die Beklagte betreibt ein Pflasterbauunternehmen.

Mit Datum vom 17.08.2006 richtete die Klägerin an die Beklagte ein mit „Deutsches Gewerbeverzeichnis für Industrie, Handel und Gewerbe“ überschriebenes Schreiben. In dem Schreiben findet sich links ein Kasten, in dem die öffentlich zugänglichen Daten der Beklagten (Firma, Adresse, Telefon) eingetragen waren. Die Beklagte wurde in dem Schreiben aufgefordert, die Richtigkeit der darin enthaltenen Eintragungen zu prüfen, diese gegebenenfalls zu vervollständigen und das Schreiben bis zum 28.09.2006 an die Klägerin zurückzusenden. Rechts neben der dem Kasten befindet sich ein Feld unter der Überschrift „Leistungsbezug / Eintragsformat“. Hierunter befinden sich drei Unterpunkte, von denen der erste, „Basisauskunft“ im Drucktext bereits mit einem kleinen Punkt in einem Kreis vormarkiert ist. Hierin wird die Aufnahme von „Name, Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail, Infotext, E-Mail, Internetadresse inkl. Link auf Ihre Homepage u. autom. Anfahrtsroutenplaner zu Ihrem Standort“ angeboten. Dabei steht: „Marketingbeitrag mtl. zzgl. MwSt: EUR 67,-“. Darunter befindet sich ein nicht vormarkiertes Feld „Bildeintrag“, wonach das Einstellen von zwei Bildern in das Verzeichnis keinen Aufpreis erfordert. Unter dem Dritten Punkt „Löschung / Betriebsaufgabe“ steht unter anderem „Mit Rücksendung dieses Unterzeichneten Angebotes gilt die Basisauskunft als verbindlich bestellt“. Wegen der näheren Einzelheiten und der Gestaltung des Schreibens wird auf das Schreiben vom 17.08.2006, Blatt 5 d.A. Bezug genommen.

Die Beklagte ergänzte in dem Kasten links des Schreibens die dort eingetragenen Daten um eine Mobilfunknummer und eine E-Mailadresse. Einen Infotext trug sie nicht ein, zumal hierfür auch kein Platz vorgesehen war. Mit Datum vom 24.08.2006 faxte sie das unterschriebene Schreiben an die Klägerin zurück.

Die Klägerin berechnete für das erste Vertragsjahr € 1.072,55, die die Beklagte bezahlte. Mit Schreiben vom 02.04.2007 kündigte die Beklagte den Vertrag zum nächstmöglichen Termin am 24.08.2008 fristgerecht. Für das zweite Jahr berechnete die Klägerin mit Rechnung vom 01.08.2007 einen Betrag in Höhe von € 956,76, den die Beklagte nicht mehr zahlte.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe mit ihr einen wirksamen Vertrag über die Veröffentlichung ihrer Betriebsdaten im Internet geschlossen, so daß sie zur Zahlung der vereinbarten Gebühr nebst Umsatzsteuer verpflichtet sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie € 956,76 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz seit dem 17.09.2007 und € 130,50 Inkassokosten zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt

die Klage abzuweisen

und widerklagend

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte € 1.072,55 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die Klägerin hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe erst bei Erhalt der ersten Rechnung der Klägerin bemerkt, daß sie mit Rücksendung des Schreibens vom 17.08.2006 eine Zahlungsverpflichtung eingegangen sein sollte. Dies sei ihr, wie auch vielen anderen Gewerbetreibenden, die von der Klägerin angeschrieben worden seien, nicht bewusst gewesen. Sie habe nach Erhalt der ersten Rechnung schriftlich protestiert und ein Schreiben an die Klägerin verfasst, welches als Anfechtung des Vertrages zu verstehen sei. Das Schreiben besitze sie allerdings nicht mehr. Im übrigen ist sie der Auffassung, daß der Vertrag sittenwidrig sei, weil der Zahlungsverpflichtung, die sie eingegangen sei keine reelle Leistung der Klägerin gegenüber stehe.

Wegen der Einzelheiten der jeweils vertretenen Rechtsauffassungen wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet; die Widerklage vollumfänglich begründet. Die Klägerin kann keine Zahlungen von der Beklagten verlangen, denn der von ihr behauptete Vertrag ist gemäß § 138 BGB nichtig. Aus dem gleichen Grund ist die Beklagte berechtigt, bereits geleistete Zahlungen zurückzuverlangen.

Der Vertragsabschluss auf Eintragung der Gewerbedaten des Betriebes der Beklagten in das „Deutsche Gewerbeverzeichnis“ ist nämlich seitens der Klägerin in der erkennbaren und ausschließlichen Absicht initiiert worden, den Vertragspartner zu schädigen und sich dabei ohne nennenswerte Gegenleistung auf Kosten des Gegenüber zu bereichern.

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem von Inhalt, Beweggrund und Zweck geprägten Gesamtcharakter mit den Guten Sitten nicht zu vereinbaren ist und gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden verstößt. Im Rahmen der anstehenden rechtlichen Überprüfung ist dabei nicht nur der objektive Gehalt des Rechtsgeschäfts zu würdigen, sondern es sind auch die Umstände, die zu seiner Vorannahme geführt haben, sowie die Absicht und die hinter dem Rechtsgeschäft stehenden Motive in die Gesamtschau einzubeziehen (Ellenberger in Palandt 68. Auflage § 138 Rz. 6 m.w.N.). Liegt dem Vertragsabschluss eine Täuschung im Sinne des § 123 BGB zugrunde, so ist dies grundsätzlich nicht ausreichend. Soweit sich allerdings über die Täuschungshandlung hinaus auch die für eine Straftat gemäß § 263 StGB erforderliche Bereicherungsabsicht sowie die bewusste Schädigung des Vermögens des Vertragspartners hinzukommen, so ist grundsätzlich von einem insgesamt sittenwidrigen Vorgehen der einen Seite auszugehen

Es ist davon auszugehen, daß die Klägerin durch das Angebot einer Eintragung der Gewerbedaten in das „Deutsche Gewerbeverzeichnis“ nicht nur im Sinne des § 123 BGB zu täuschen versucht sondern sich darüber hinaus strafbar verhalten hat und damit den Tatbestand des § 138 BGB erfüllt. Insoweit bedurfte es keiner Anfechtung des Vertrages durch die Beklagte um dessen Unwirksamkeit herbeizuführen.

Es trifft zwar zum, daß die Klägerin in ihrem Angebotsschreiben den monatlichen Beitrag von € 67,00 zuzüglich Umsatzsteuer ausweist. Allein dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, daß das Vorliegen einer Täuschung zu verneinen sei. Denn im vorliegenden Fall führt die Gesamtschau der Umstände, die zum Vertragsabschluss mit der Beklagten geführt haben dazu, daß die Klägerin eine Täuschung der von ihr angeschriebenen Gewerbetreibenden beabsichtigt hat.

Auffallend ist schon die drucktechnisch hervorgehobene Überschrift des Schreibens

DEUTSCHES GEWERBEVERZEICHNIS FÜR INDUSTRIE HANDEL UND GEWERBE

Die Gestaltung der Überschrift in Verbindung mit der Wortwahl erweckt schon einen offiziellen bzw. nahezu amtlichen Eindruck. Die Gesamtgestaltung des Schreibens und insbesondere der Umstand, daß die Firmendaten der Beklagten bereits auf dem Anschreiben eingetragen waren ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, es handele sich um das Angebot eines kostenlosen Eintrages, wie sie im Rahmen von Internet Firmenverzeichnissen häufig angeboten werden. Der irreführende Charakter des Schreibens wird durch die einmalige Nennung einer „Marketinggebühr“ im Text nicht beseitigt. (vgl. hierzu BGH NJW 2005, 67, 68).

Hinweise darauf, daß hier ein entgeltlicher Vertrag mit einem privaten Anbieter geschlossen werden soll sind zwar in dem Schreiben enthalten, allerdings unübersichtlich und an verschiedenen Stellen gewissermaßen „im Fließtext“ versteckt. So findet sich ein Hinweis auf die AGB der Klägerin im oberen Fließtext, es fehlt bei der Nennung des „Marketingbeitrag mtl.“ der Hinweis auf die Vertragslaufzeit und ein Gesamtbeitrag. Der Hinweis darauf, daß mit Rücksendung des unterschriebenen Formulars ein Vertrag zustande kommen soll findet sich absolut überraschend unter dem Punkt „Löschung / Betriebsaufgabe“, der zudem nicht vormarkiert ist. Schließlich führt auch der Umstand, daß für die Rücksendung des Schreibens eine Frist gesetzt wird dazu, daß der Eindruck erweckt wird, es handele sich um die Korrekturabfrage eines bereits bestehenden Verzeichnisses, welches zu einem bestimmten Stichtag aktualisiert werden soll. Bei gewöhnlichen Vertragsangeboten sind Formulierungen wie etwa „an dieses Angebot halten wir uns bis zum gebunden“ üblich, keinesfalls aber Fristsetzungen, die den Eindruck vermitteln, nach Ablauf der genannten Frist könne eine bestimmte Leistung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Eine vorsätzliche Täuschungshandlung der Klägerin liegt auch darin, daß sie einen Eintrag im „Deutschen Gewerbeverzeichnis“ anpreist, tatsächlich jedoch lediglich einen Eintrag auf ihrer Website „Gewerbeaufnahme.de“ anbietet. Diese ist von einfachster Gestalt und in keiner Weise geeignet, eine „Empfehlung Ihres Hauses an Gewerbetreibende und Endkunden aus der Region oder dem gesamten Bundesgebiet“ herbeizuführen. Dabei fällt insbesondere auf, daß weder ein Infotext der Kunden eingetragen wird. Ein solcher Infotext soll zwar in dem Marketingbeitrag eingeschlossen sein, allerdings ist auf dem Anmeldeformular hierfür kein Raum vorgesehen. Gleichermäßen fällt auf, daß die Klägerin keinen Hinweis darauf erteilt, wie die zwei Fotos, die laut ihrem Schreiben kostenlos ins Ver-

zeichnung gestellt werden können, übermittelt und eingespielt werden sollen. Höchst vorsorglich hat sie auch davon abgesehen, diesen Punkt in ihrem Angebot vorzumarkieren.

Die Gesamtschau all dieser Umstände führt dazu, daß der Vertrag insgesamt als sittenwidrig einzustufen ist. Die Klägerin hat daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf die Zahlung der von ihr verlangten Vergütung (vgl. hierzu insgesamt auch LG Köln vom 04.07.2007; 9 S 88/07 zu einem identisch gelagerten Fall).

Soweit aber ein wirksamer Vertrag nicht vorliegt, kann die Beklagte gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB die Rückzahlung des von ihm geleisteten Betrages für das erste Jahr des Vertrages verlangen. Insoweit war der Widerklage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Yazdani,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Wiesbaden, 23. April 2009

Denzer, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle